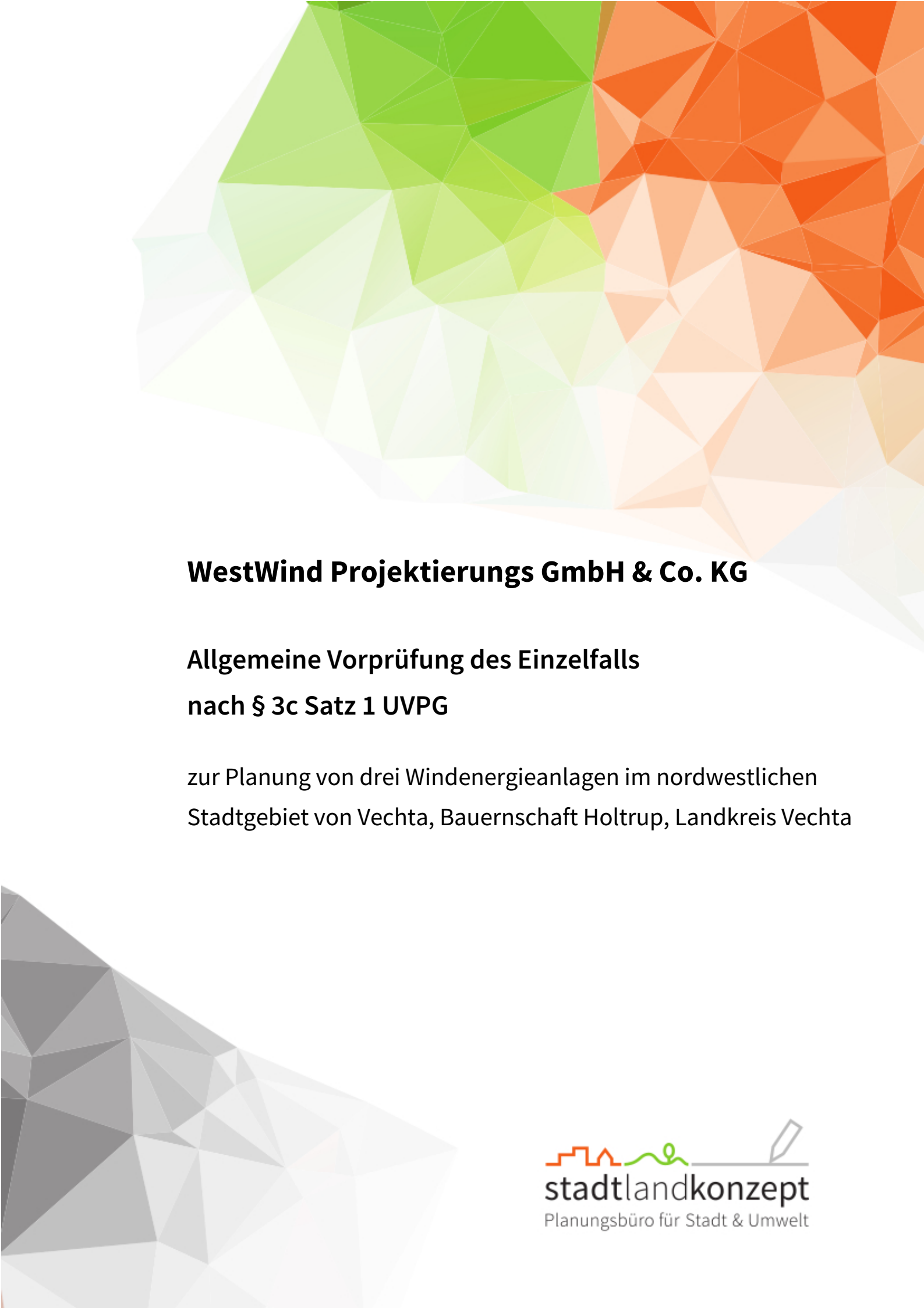




WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG

zur Planung von drei Windenergieanlagen im nordwestlichen
Stadtgebiet von Vechta, Bauernschaft Holtrup, Landkreis Vechta

Auftraggeber: WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG
Brinkstraße 25
27245 Kirchdorf

Projekt: WEA Planung in Vechta, Bauernschaft Holtrup

Berichtstyp: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG

Projektnummer: 0610

Kurztitel: WEA Holtrup

Version: 1

Stand: 15.02.2021

Bearbeitung: David Beckmann, Dipl.-Biol.

Unterschrift:



stadtlandkonzept

Planungsbüro für Stadt & Umwelt

Alte Bielefelder Straße 1 | 33824 Werther
05203 9182090 | mail@stadtlandkonzept.de

Inhalt

0	Vorwort und Einleitung.....	1
1	Merkmale des Vorhabens (gem. Anlage 3 Nr. 1 UVPG).....	5
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	5
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	7
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	7
1.3.1	Fläche	7
1.3.2	Boden	7
1.3.3	Wasser	8
1.3.4	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	9
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	9
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	9
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	10
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle	10
1.6.3	Sonstige Ursachen für Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	10
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	10
2	Standort des Vorhabens (gem. Anlage 3 Nr. 2 UVPG)	11
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	11
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	13
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete (Schutzkriterien)	14
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (gem. Anlage 3 Nr. 3 UVPG).....	17
3.1	Art und dem Ausmaß der Auswirkungen	17
3.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	18
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	18
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	18
3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	18
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	18
3.7	Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen	18
3.7.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	19
3.7.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von sonstigen Eingriffen	25
4	Abschließende Beurteilung.....	27

5	Literaturverzeichnis	28
---	----------------------------	----

ANLAGEN

- Anlage 1 Bericht zur avifaunistischen Untersuchung - Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2020 zur Planung von drei Windenergieanlagen im nordwestlichen Stadtgebiet von Vechta, Bauernschaft Holtrup, Landkreis Vechta (Zwischenbericht)
- Anlage 2 Vertiefende Raumnutzungsanalyse für die Arten Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard im Jahr 2020 zur Planung von drei Windenergieanlagen im nordwestlichen Stadtgebiet von Vechta, Bauernschaft Holtrup, Landkreis Vechta

0 Vorwort und Einleitung

Die WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG plant, im Ortsteil Langenförden, Bauernschaft Holtrup, im nordwestlichen Stadtgebiet von Vechta, die Errichtung und den Betrieb von drei WEA mit einer Gesamthöhe von etwa 231 m (Nabenhöhe bis 156 m zzgl. Rotorradius von max. 75 m).

Im Rahmen der vorliegenden Unterlage wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben oder durch die Summe von bestehenden und geplanten Vorhaben erhebliche Umweltwirkungen im Sinne des UVPG ausgelöst werden können. Die abschließende Prüfung erfolgt durch die zuständige Behörde.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG erstreckt sich der Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes u. a. auf solche Vorhaben, welche in Anlage 1 des UVPG gelistet sind. Gemäß Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz besteht für Windparks mit einer Anlagenzahl von mehr als 20 WEA eine generelle UVP-Pflicht. Bei 6 – 20 Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und bei 3 – 6 Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig verwirklicht werden sollen und in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Nach Auffassung des § 2 Abs. 5 UVPG besteht die Windfarm aus drei oder mehr Windenergieanlagen, deren **Einwirkungsbereich** sich überschneidet und die in einem **funktionalen Zusammenhang** stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden. Der Einwirkungsbereich im Sinne des § 2 Abs. 11 UVPG ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.

Entsprechend sind zunächst die Einwirkungsbereiche in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter zu ermitteln. Eine Windfarm wird dann nach den größten Abmessungen, d.h. den äußeren Grenzen aller ermittelten, sich überschneidenden Einwirkungsbereiche abgegrenzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist erst dann von einer Windfarm auszugehen, „wenn drei oder mehr Windkraftanlagen einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren“.

Als betroffenes Schutzgut, in dessen Einwirkungsbereich WEA stehen, kommt vor allem das Schutzgut „Tier“ in Betracht. Um feststellen zu können, ob sich die beantragten WEA im Einwirkungsbereich z. B. einer WEA-sensiblen Vogelart befindet, ist zu unter-



suchen, in welchem räumlichen Bereich bzw. in welchem Abstand der WEA mit artspezifischen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. Dies kann je nach Vogelart unterschiedlich bewertet werden. Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ nennt Abstände, die bei Vorkommen relevanter Vogelarten für die Bewertung heranzuziehen sind. Hierbei handelt es sich um den Radius 1 aus der Abbildung 3. In Spalte 4 (Radius 2) der Tabelle findet sich der erweiterte maximal mögliche Einwirkungsbereich. Dieser ist allerdings nur relevant beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen (MU Niedersachsen, 2016).

Im vorliegenden Fall sind im Rahmen der Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2020 Vorkommen WEA-empfindlicher Arten nachgewiesen worden. Baumfalke, Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Schwarzmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch, und Wiesenweihe konnten als Nahrungsgäste oder Überflieger erfasst werden. Eine überdurchschnittliche Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die Arten konnte jedoch nicht belegt werden.

Für die Arten Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe und Wespenbussard wurde innerhalb des UG ein Brutverdacht ausgesprochen. Den größten Radius des maximal möglichen Einwirkungsbereiches um die geplante WEA bei der Abgrenzung einer Windfarm weist hierbei der Rotmilan auf. Demnach zählt für den Rotmilan der in der Spalte 3 „Radius 1“ angegebene Radius von 1.500 m. Innerhalb des Einwirkbereiches befänden sich zusätzlich vier bestehende WEA des östlich benachbarten Windparks „Astrup“.

Im Weiteren werden weitere, möglicherweise größere Einwirkungsbereiche abgeprüft. Zur einheitlichen Handhabung des Begriffs „Windfarm“ entwickelte die Rechtsprechung konkrete Maßstäbe zur Bestimmung des Einwirkungsbereiches einer WEA. So wird der Einwirkungsbereich anhand eines Radius um jede einzelne WEA bestimmt, der das zehnfache des Rotordurchmessers der WEA beträgt. Der Antragsteller hat sich bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für einen konkreten WEA-Hersteller bzw. Anlagentyp entschieden. Der Rotordurchmesser soll aber nicht größer als 150 m sein. Bei dieser Annahme entspräche das ebenfalls 1.500 m.

Die Lage und Information der in Abbildung 1 dargestellten bestehenden und beantragten WEA sind dem Energieatlas Niedersachsen entnommen worden (ML Niedersachsen, 2020).

Wie bereits erläutert, erfordert die Definition einer Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG, mind. drei oder mehr WEA, deren **Einwirkungsbereich** sich überschneiden und die in einem **funktionalen Zusammenhang** stehen. Bei den in Abbildung 1 dargestellten (zusätzlichen) WEA konnte jedoch nur ein gemeinsamer Einwirkungsbereich nachgewiesen werden. Ein funktionaler Zusammenhang fehlt hierbei jedoch.



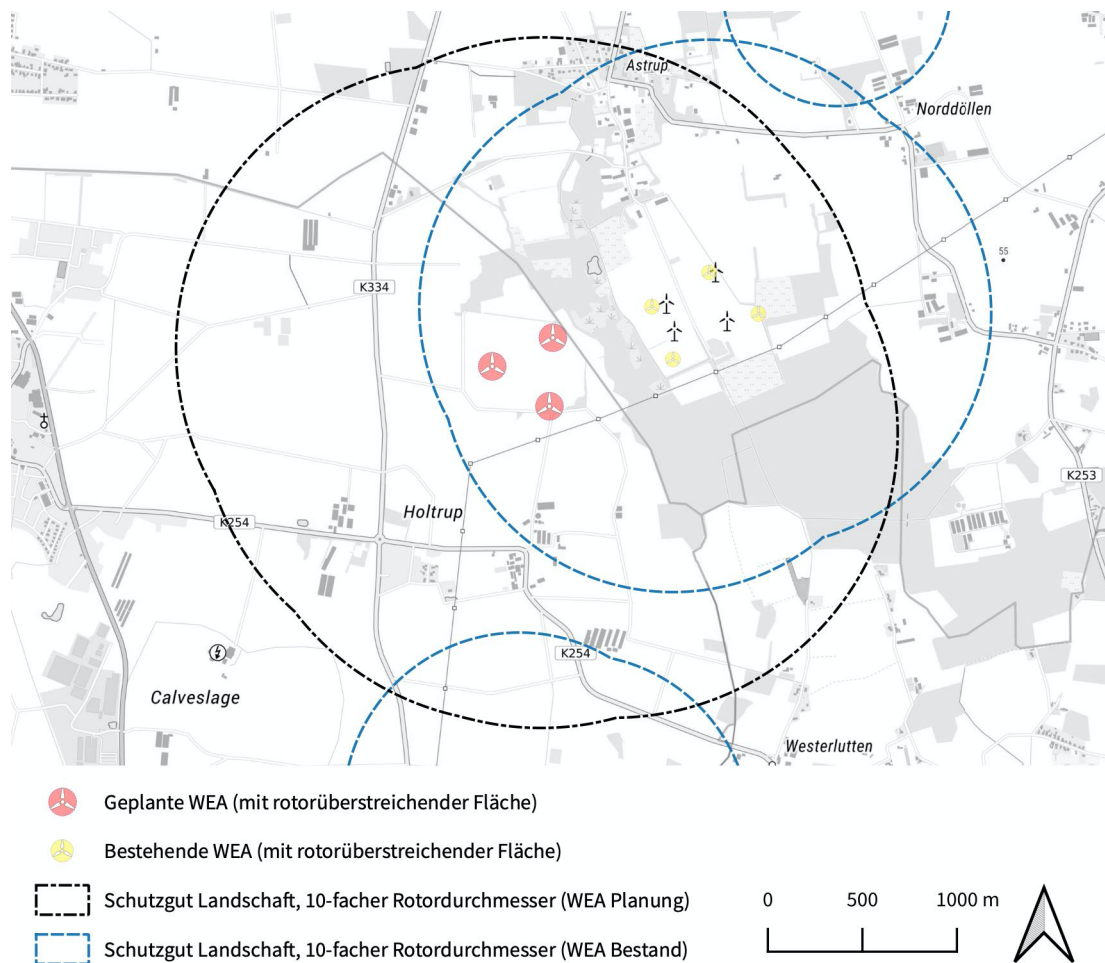


Abbildung 1 Abgrenzung der im Rahmen der vorliegenden UVP-Bericht betrachteten Windfarm

Die aktuelle Rechtsprechung sieht eine enge Abgrenzung des funktionalen Zusammenhangs vor (u. a. OVG Münster vom 05.10.2020 – 8 A 894/17). Demnach wird ein funktionaler Zusammenhang insbesondere dann angenommen, wenn sich die WEA in derselben Konzentrationszone befinden. Im vorliegenden Fall liegen die drei geplanten WEA-Standorte (bislang) außerhalb von ausgewiesenen Konzentrationszonen des FNP der Stadt Vechta. Die benachbarten vier WEA des Windparks „Astrup“ können hingegen über den Bebauungsplan Nr. 74 in einen funktionalen Zusammenhang gebracht werden. Dieser Geltungsbereich überlagert sich aber nicht mit den Standorten der geplanten WEA. **Ein funktionaler Zusammenhang lässt sich daher zwischen diesen 7 WEA nicht ableiten.**

Die abgegrenzte Windfarm besteht also abschließend aus den 3 geplanten WEA. Somit besteht für das Vorhaben keine obligatorische UVP-Pflicht. Gemäß Anlage 1, Ziff. 1.6.3 ist jedoch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.



Dennoch verbleibt in Bezug auf die Abgrenzung der Windfarm eine gewisse Unsicherheit, da sich die Standorte der geplanten WEA (bislang) nicht in einer Konzentrationszone des FNP der Stadt Vechta befinden. Auch liegt zurzeit kein rechtgültiges RROP für den Landkreis Vechta vor, welches aufgrund der räumlichen Nähe der 7 WEA einen funktionalen Zusammenhang über eine Vorrangzone für die Windenergiegewinnung herstellen könnte.

Zur besseren Überprüfung der UVP-Pflichtigkeit durch die Genehmigungsbehörde des Landkreises Vechta wird im Folgenden eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG durchgeführt.

Dieses Vorgehen begründet keinen Verfahrensfehler, da die standortbezogene Vorprüfung in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls mit enthalten ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat sämtliche Kriterien der Anlage 2 zum UVPG - Merkmale der Vorhaben (Nummer 1), Standort der Vorhaben (Nummer 2) und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Nummer 3) - in den Blick zu nehmen, während die standortbezogene Vorprüfung für Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung lediglich besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu berücksichtigen hat.



1 Merkmale des Vorhabens (gem. Anlage 3 Nr. 1 UVPG)

Obwohl im einleitenden Kapitel keine Windfarm i. S. d. UVPG abgegrenzt werden konnte, baut die nachfolgende naturschutzfachliche Vorprüfung auf der Gliederung einer UVP-Vorprüfung gem. der Anlage 2 zum UVPG auf. Weiterhin werden entsprechend Nr. 3 der Anlage 2 des UVPG die Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie die Vorkehrungen mit dargelegt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.

Diese Gliederung ermöglicht eine kompakte Übersicht der zu erwartenden Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG plant, im Ortsteil Langenförden, Bauernschaft Holtrup im Stadtgebiet von Vechta, die Errichtung und den Betrieb von drei WEA mit einer Gesamthöhe von etwa 230 m. Die nachfolgende Tabelle 1 gibt einen kurzen Überblick der geplanten WEA-Konfigurationen.

Tabelle 1 Geplante WEA Anlagentypen sowie Verortung

Nummer	WEA Typ	Nabenhöhe	Gesamthöhe	Bauort
WEA 1	– noch unklar –	156 m	231 m	Gemarkung Langenförden, Flur 4, Flurstück 399/82
WEA 2	– noch unklar –	156 m	231 m	Gemarkung Langenförden, Flur 4, Flurstück 486/52
WEA 3	– noch unklar –	156 m	231 m	Gemarkung Langenförden, Flur 4, Flurstück 486/52

Zu Beginn des Baus wird die Erschließung zum geplanten Standort hergestellt. Die Zuwegung soll über öffentliche Straßen und Wege, beginnend im Osten über die B69 (Oldenburger Straße) erfolgen. Von hier aus erfolgt die Erschließung über die „Holtruper Straße“ und den „Visbeker Damm“. An diese Straße kann das Vorhabengebiet über Wirtschaftswege erschlossen werden.



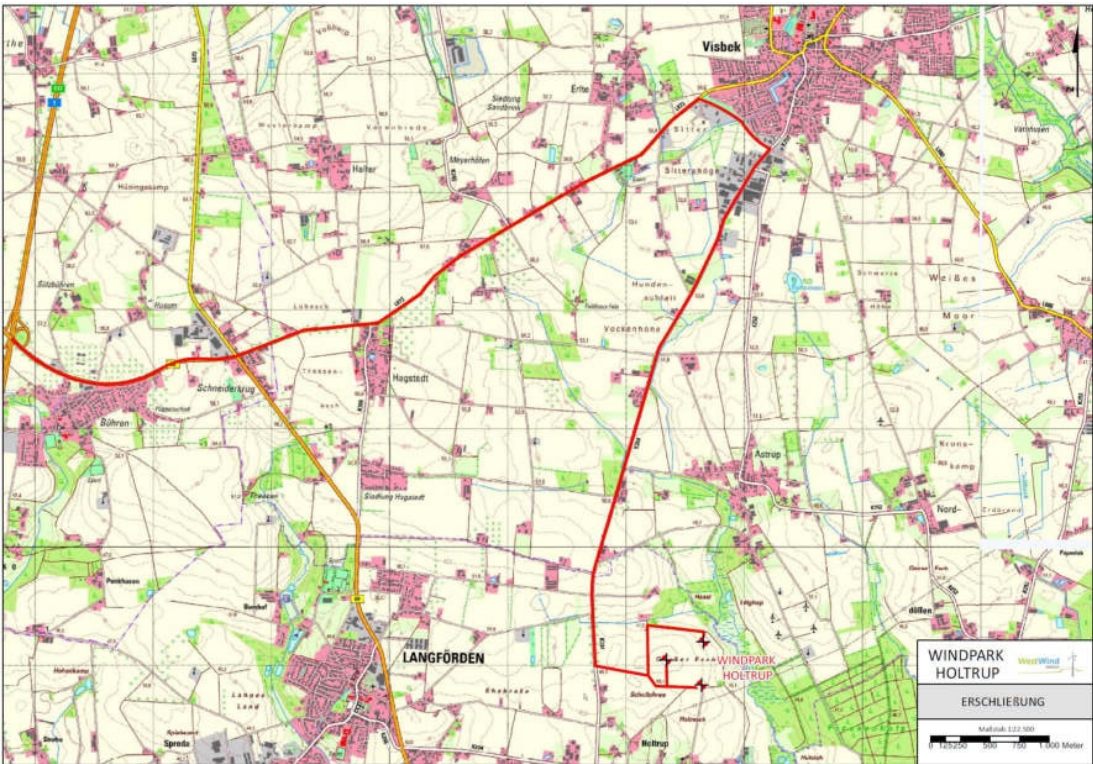


Abbildung 2 Verlauf der geplanten Erschließung über die A1, B69, L873 und K334

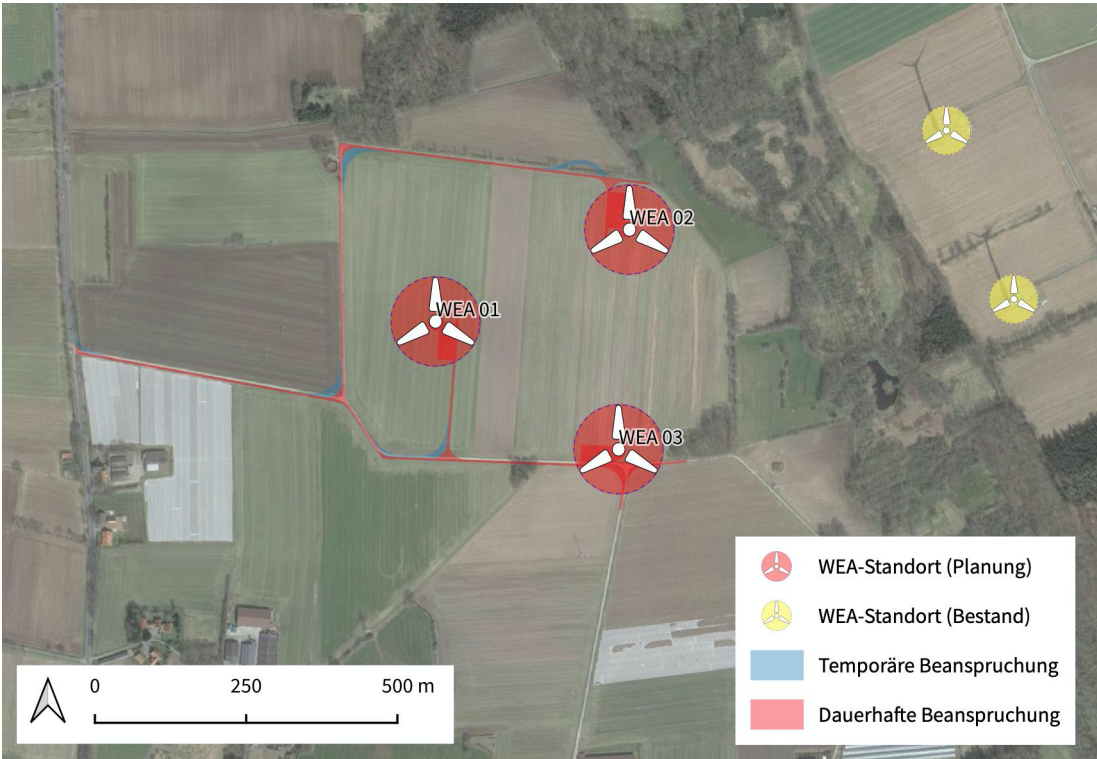


Abbildung 3 Lage der geplanten WEA sowie Darstellung der geplanten Zuwegung © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2019, © 2019 Google, © 2019 AeroWest, © 2019 GeoBasis-DE/BKG



Der Wirtschaftsweg wird dazu ausgebaut und einige Kurven, insbesondere die Einfahrts- und Kreuzungsbereiche müssen aufgeweitet werden (Abbildung 3). Hierdurch werden auch einzelne Gehölze überplant.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Wie bereits einleitend erwähnt (vgl. Kap. 0), finden sich im funktionalen Zusammenhang der geplanten WEA keine weiteren WEA. Die östlich angrenzenden WEA des Windparks „Astrup“ haben jedoch über den Aspekt „Landschaft“ (10-facher Rotordurchmesser) und „Tier“ (Rotmilan im 1.500-m-UG) einen gemeinsamen Einwirkbereich.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Gemäß Anlage 3, Nr. 1.3 UVPg wird nachfolgend die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erläutert.

Unter Berücksichtigung der zu ermittelnden Nutzung natürlicher Ressourcen wird nachfolgend der unmittelbare Vorhabenstandort und nach Notwendigkeit ein Bereich von rund 1.000 m im Umfeld des geplanten Vorhabens berücksichtigt.

Die Errichtung der WEA erfordert vor-Ort-Ressourcen oder Rohstoffe, wie Sande, Kiese oder Wasser nur in geringem Umfang, z. B. für Gründungsarbeiten und Zufahrten.

1.3.1 Fläche

Die Anlagenstandorte liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Für den Bau und die Errichtung der geplanten WEA werden auf dem Vorhabenflurstück voraussichtlich ca. 8.250 m² Ackerfläche in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird etwa ein Hektar temporär für die Anlage von Lager- und Montageflächen beansprucht. Temporäre Kurvenaufweitungen nehmen nochmal 3.500 m² Acker in Anspruch.

Für die geplante Erschließung der WEA 2 werden zudem temporär etwa 200 m² Gehölze überplant.

1.3.2 Boden

Für die geplante Anlage finden dauerhafte Versiegelungen mit totalem Verlust der Bodenfunktion durch den Turmsockel, einen Teil der Montagefläche und die Zuwegungen statt. Vollversiegelt wird auf einer Fläche der drei Fundamente (ca. 1.800 m²). Die übrigen Flächen werden mit einem wasserdurchlässigem Belag angelegt (11.750 m² Schotter, Versiegelungsgrad mind. 50%). Temporäre Kurvenaufweitungen und Lagerflächen werden nach der Fertigstellung wieder zurückgebaut. Wenn möglich, werden benötigte Flächen mit Stahlplatten oder Aluminiumprofilen ausgelegt. Im Rahmen der



Einrichtungen muss kleinräumig Oberboden umgelagert werden. Durch eine fachgerechte Bauausführung wird der Eintrag von Schadstoffen während der Bauphase vermieden. Beim Betrieb der Anlagen findet keine Einleitung von Schadstoffen statt.

1.3.3 Wasser

Bezogen auf das Grundwasser führen die dauerhaft bestehenden Neuversiegelungen im Umfang von etwa 13.550 m² (ca. 1.800 m² Vollversiegelung und ca. 11.750 m² Teilversiegelung) zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung sowie einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Neuversiegelung durch das Fundament der WEA wird zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung sowie einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser führen. Dennoch entsteht durch die geplante WEA so gut wie kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser, da nur das Fundament der Anlagen zusätzlich vollversiegelt wird. Die weiteren benötigten Flächen werden als Schotterfläche hergerichtet bzw. wenn möglich, mit Stahlplatten oder Aluminiumprofilen ausgelegt und nach der Nutzung zurückgebaut. Diese Flächen ermöglichen eine teilweise Versickerung des Regenwassers, sodass dort kein Mehrabfluss anfällt. Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Teilschutzgut Tier wurde im Jahr 2020 eine avifaunistische Untersuchung über das Vorkommen von Brutvogelarten durchgeführt. Eine detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethodik ist dem Bericht zu entnehmen (stadtlandkonzept, 2020).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten WEA-empfindliche Arten erfasst werden (stadtlandkonzept, 2020). Baumfalke, Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Schwarzmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch, und Wiesenweihe konnten als Nahrungsgäste oder Überflieger erfasst werden. Eine überdurchschnittliche Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die Arten konnte jedoch nicht belegt werden.

Für die Arten Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe und Wespenbussard wurde innerhalb des UG ein Brutverdacht ausgesprochen. Darüber hinaus konnten innerhalb des vorgesehenen Baufeldes Reviere von Fasan, Feldlerchen und Wiesenschafstelze erbracht werden.

Ein Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten kann aufgrund der Umliegenden Lebensraumstrukturen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Mögliche betriebsbedingte Betroffenheiten von Fledermäusen oder Vogelarten können durch die Festlegung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (siehe Kap. 3.7). Beeinträchtigungen von weiteren Artengruppen werden ausgeschlossen.



Die Vorhabenfläche überlagert sich ausschließlich mit geringwertigen Biotopstrukturen. Durch den Bau der Anlagen kommt es zu einem Verlust der überplanten Biotoptypen. Die WEA sind auf intensiv genutzten Ackerflächen geplant. Für den Bau der Zuwegung werden straßenbegleitende Saumstrukturen und Grabenabschnitte in Anspruch genommen. Ggf. müssen für die Kurvenaufweitungen auch Gehölze gerodet werden. Insgesamt wird nicht in Biotope mit besonderer Bedeutung eingegriffen.

Bezüglich der biologischen Vielfalt sind für das Plangebiet nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Als Indikator für die biologische Vielfalt bzw. Biodiversität in einem Gebiet können die Schutzgebietsausweisungen zur Hilfe gezogen werden. Eine mögliche Betroffenheit von Schutzgebieten wird in Kap. 2.3 betrachtet.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Mit der Anlage und des Betriebs der WEA geht keine Erzeugung von Abfällen einher. Die zu den während der Bauphase auf den Montageplätzen anfallenden Abfällen gehörenden Verpackungen aus Papier und Pappe, Kunststoff und Holz sowie Metalle.

Bei den betriebsbedingten Abfällen handelt es sich überwiegend um Verpackungsmaterialien, div. Filter und ausgetauschte Schmierstoffe.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Bei einer fachgerechten Bauausführung ist nicht von schädlichen Stoffeinträgen in Boden oder Gewässern auszugehen.

Eine Erhöhung von Luftschadstoffemissionen (Stäube, Abgase) ist nicht zu erwarten.

Durch den Einsatz von Arbeitsgeräten (z.B. Radlader, Planieraupe, etc.) sowie LKW-Fahrten kann es lokal zu temporären Lärmemissionen und Belästigungen (z. B. durch Stäube) kommen.

Während des Betriebes entstehen dauerhaft Schallimmissionen durch die sich drehenden Bauteile (Rotorblatt, Generator). Die bereits bestehenden Anlagen können wegen Ihrer Entfernung als Vorbelastung wirken.

Die lokalklimatische Situation bleibt durch das geplante Vorhaben unverändert.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Gemäß Anlage 3, Nr. 1.6 UVPG erfolgt eine Einschätzung zu den Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dabei sind auch Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle.



1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Hinsichtlich verwendeter Stoffe und Technologien ergeben sich bei dem Vorhaben keine besonderen Risiken für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle

Gemeint ist gemäß Anlage 3, Nr. 1.6.2 UVPG die eventuelle Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung, insbesondere sofern das Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallbetrieben) verwirklicht werden soll.

Die Windenergieanlagen sind in brandgefährdeten Bereichen mit einer mehrteiligen Meldeanlage und einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Zusätzlich werden verschiedene konstruktive Maßnahmen zur Brandvorbeugung angewandt.

1.6.3 Sonstige Ursachen für Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Risikogebieten, wie Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikogebieten und/oder Gefährdungsbereichen bei Sturmfluten (§ 78b WHG), Erdbebenzonen oder Bergsenkungsgebieten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Während des Betriebes entstehen dauerhaft Schallimmissionen durch die sich drehenden Bauteile (Rotorblatt, Generator). Die bereits bestehenden Anlagen können wegen Ihrer Entfernung als Vorbelastung wirken.

Im Folgenden werden die Risiken benannt, die durch das geplante Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen können:

- Schall- und Schadstoffemissionen (baubedingt)
- Verunreinigung des Grundwassers (baubedingt)
- Schallimmissionen (betriebsbedingt)
- Schattenwurf, Diskoeffekt (anlage- und betriebsbedingt)
- Beeinträchtigung durch Befeuern (anlage- und betriebsbedingt)
- Optisch bedrängende Wirkung (anlage- und betriebsbedingt)



2 Standort des Vorhabens (gem. Anlage 3 Nr. 2 UVPG)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Die Betrachtung der Nutzungskriterien und der Qualitätskriterien wird für ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m vorgenommen.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Im Folgenden wird tabellarisch geprüft, ob durch die Realisierung des geplanten Vorhabens Nutzungen – Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr- und Entsorgung – betroffen sein könnten, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Tabelle 2 Nutzungskriterien (Standortbezogene Kriterien)

Nutzungskriterien (Standortbezogene Kriterien)	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)	Liegt vor:	
		Ja	Nein
Flächen für Siedlung	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht im UG vorhanden. Ebenso sind keine empfindliche Nutzungen wie z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten im Untersuchungsgebiet vorhanden. An der südwestlichen 1.000-m-UG-Grenze liegt ein im FNP der Stadt Vechta ausgewiesenes Kleinsiedlungsgebiet. Zudem liegen die Bauernschaften Astrup und Holtrup innerhalb des UG. Die WEA werden aber aufgrund ihrer Bauhöhe weit über die hier als UG angesetzten 1.000 m sichtbar sein. Somit sind die mind. 2,5 km entfernten Ortsränder von Langförden, Lutten Vechta möglicherweise durch Sichtbeziehungen betroffen.	☐	☒



Nutzungskriterien (Standortbezogene Kriterien)	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)	Liegt vor:	
		Ja	Nein
Flächen für Erholung	Im (nicht mehr gültigen) RROP des Landkreises Vechta von 1997 wird das UG als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft dargestellt. Der östliche Teil des UG ist zudem als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung dargestellt. Die anlagebedingte Kulissewirkung kann zu negativen Auswirkungen auf die Erholungswirkung führen. Die eigentliche Vorhabenfläche wird jedoch von Ackerflächen geprägt.	☒	☐
Flächen für Entsorgung	Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Altlastenflächen bekannt.	☐	☒
Flächen für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei. Es werden jedoch Böden überplant, die aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit Im (nicht mehr gültigen) RROP des Landkreises Diepholz als Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaft“ dargestellt werden. Der Flächenentzug ist in Bezug auf den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen jedoch nur gering.	☐	☒
Flächen für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	Nicht vorhanden.	☐	☒
Flächen für Verkehr	Die nächstgelegene Bundesstraße B69 liegt etwa 2,5 km westlich der WEA-Standorte. Die Kreisstraße K334 liegt etwa 600 m westlich der geplanten WEA. Die Zuwegung erfolgt u. a. über diese Straßen.	☒	☐
Flächen für Versorgung	Im UG finden sich keine Flächen für die Versorgung.	☐	☒



2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)

Im Folgenden wird geprüft, ob die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Die Ausprägung des jeweiligen Kriteriums und eine mögliche Betroffenheit werden in Kurzform dargelegt (Tabelle 3).

Tabelle 3 Qualitätskriterien (Schutzgutbezogene Kriterien)

Qualitätskriterien (Schutzgutbezogene Kriterien)	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)	Liegt vor:	
		Ja	Nein
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von			
• Fläche	Der eigentliche Anlagenstandort liegt auf einer landwirtschaftlich genutzten Flächen. Für den Bau und die Errichtung der geplanten WEA werden auf dem Vorhabenflurstück voraussichtlich ca. 11.500 m² Ackerfläche in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird etwa ein Hektar temporär für die Anlage von Lager- und Montageflächen beansprucht. Für die geplante Erschließung der WEA 2 werden zudem temporär etwa 200 m² Gehölze überplant.	☒	☐
• Boden	Wie bereits erläutert, kommt es zu eine dauerhaften Überbauung von Oberboden in einem Umfang von etwa 13.550 m² (ca. 1.800 m² Vollversiegelung und ca. 11.750 m² Teilversiegelung). Aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit werden die Böden als schutzwürdig eingestuft (hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit). Bau- und anlagebedingt kann es zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommen.	☒	☐
• Landschaft	Die anlagebedingte Kulissewirkung führt voraussichtlich zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.	☒	☐
• Wasser	Unmittelbar westlich der geplanten WEA verläuft der „Vechtaer Moorbach“, unmittelbar nördlich „Schulzemeyers Beeke“. Entlang des <i>Moorbaches</i> liegen mehrere Teiche. Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete sind UG nicht vorhanden. Beeinträchtigungen können im Laufe der Bauphase auftreten (u. a. Grundwasserhaltung).	☒	☐



Qualitätskriterien (Schutzgutbezogene Kriterien)	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)	Liegt vor:	
		Ja	Nein
• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Durch das Vorhaben werden zum überwiegenden Teil Biotoptypen mit einer geringen ökologischen Bedeutung überplant (Ackerflächen). Im Osten des Untersuchungsgebietes finden sich dagegen zahlreiche Flächen und Strukturen hoher bis sehr hoher Bedeutung. Das im westlichen UG verlaufende Moorbachtal wird als Fläche der landesweiten Biotopkartierung von 1984 – 2004 geführt (Gebietsnummer: 3314023 und 3314022). Im Rahmen der Brutvogelkartierung aus 2020 konnten innerhalb des UG ein Brutverdacht der WEA-empfindlichen Arten Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe und Wespenbussard nachgewiesen werden. Die Waldschnepfe reagiert je nach Abstand zur Brutstätte auf WEA möglicherweise mit Meideverhalten. Es ist erkennbar, dass für einige Arten Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten zu können. Die erfassten (kollisionsgefährdeten) Greifvogelarten unterliegen hingegen möglicherweise einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko. Der Rotmilan und die Rohrweihe haben ihre Bruten innerhalb des UG abgebrochen. Die Brutstätte des Wespenbussard befand sich nachweislich nicht im UG. Der Brutverdacht wurde aufgrund eines Balzverhaltens innerhalb des UG ausgesprochen (stadtlandkonzept, 2020; stadtlandkonzept, 2020). Von einem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten ist hingegen auszugehen. Zwar wurden diesbezüglich bislang keine Kartierungen durchgeführt, das Lebensrauminventar lässt aber auf ein Vorkommen schließen.	☒	☐

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete (Schutzkriterien)

Für den Planungsraum wurde das Vorkommen der nach UVPG Anlage 3, Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG relevanten Gebiete bzw. Bereiche ausgewertet. Zudem erfolgt eine Beurteilung der potenziellen Betroffenheit. In der folgenden Tabelle 4 sind die Ergebnisse dokumentiert.



Tabelle 4 Qualitätskriterien (Schutzgutbezogene Kriterien)

Qualitätskriterien (Schutzgutbezogene Kriterien)	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)	Liegt vor:	
		Ja	Nein
2.3.1 Natura 2000-Gebiete (nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	Innerhalb des Untersuchungsgebietes finden sich keine FFH-Gebiete. Das nächstgelegene Gebiet liegt etwa 3,5 km östlich der WEA (Herrenholz, DE-3116-301) (MU Niedersachsen, 2021). Ebenso liegen innerhalb des UG keine Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene VSG liegt ca. 22 km südöstlich (Diepholzer Moorniederung, DE-3418-401).	☐	☒
2.3.2 Naturschutzgebiete (gemäß § 23 BNatSchG)	Innerhalb des UG liegen keine NSG-Ausweisungen vor. Das nächstgelegene NSG „Herrenholz“ liegt ca. 3,2 km östlich der geplanten WEA (MU Niedersachsen, 2021).	☐	☒
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente (gemäß § 24 des BNatSchG)	Nationalparke und Nationale Naturmonumente liegen im UG nicht vor.	☐	☒
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (gemäß § 25 und § 26 BNatSchG)	Biosphärenreservate liegen innerhalb des UG nicht vor. Unmittelbar nördlich und östlich an die geplanten WEA reicht aber das großflächige LSG „Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst“ (LSG VEC 00003) an.	☒	☐
2.3.5 Naturdenkmäler (gemäß § 28 BNatSchG)	Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen keine Naturdenkmäler.	☐	☒
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (gemäß § 29 BNatSchG)	Nördlich der geplanten WEA 2 verläuft eine Wallhecke. Darüber hinaus sind innerhalb des UG weitere Wallhecken verzeichnet. (Landkreis Vechta, 2021)	☒	☐
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope (gemäß § 30 BNatSchG)	(Nord-)Östlich grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop an das Plangebiet. Hierbei handelt es sich um einen Biotopkomplex aus Sümpfe, Röhrichten, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen sowie aus Auwaldbereichen (GB-VEC 3215/045“).	☒	☐



Qualitätskriterien (Schutzgutbezogene Kriterien)	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)	Liegt vor:	
		Ja	Nein
2.3.8 Wasserschutzgebiete (nach § 51 des WHG), Heilquellenschutzgebiete (nach § 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (gem. § 73 Abs. 1 WHG) sowie Überschwemmungsgebiete (nach § 76 WHG).	Keine der hier aufgeführten Gebiete liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes.	☐	☒
2.3.9 Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	Nicht vorhanden.	☐	☒
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes)	Nicht vorhanden.	☐	☒
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Baudenkmäler sind innerhalb des UG nicht bekannt.	☐	☒



3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (gem. Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
2. dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
3. der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
4. der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
5. dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
6. dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
7. der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

3.1 Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Durch den Bau und die Errichtung der WEA ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Landschaft zu rechnen. Zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Tiere zählen unter anderem Schall- und Schattenimmissionen. Diese Immissionen lassen sich aber durch geeignete Abschaltungen unter die jeweils erforderlichen Grenzwerte bringen. Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden wirkt sich die Flächeninanspruchnahme aus. Durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können mögliche erhebliche Auswirkungen vermindert oder ausgeglichen werden. Die Gesamthöhe der WEA führt zu einer weiten Sichtbarkeit der WEA, sodass es zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen wird.

Artenschutzrechtliche Konflikte können insbesondere durch bau- und betriebsbedingte Wirkungen entstehen. Für Vögel und Fledermäuse ist insbesondere die Rotor-Kollision zu nennen, die zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen führen können. Akustische und visuelle Wirkungen können zu Vergrämungen von Arten führen.

In einem separaten Artenschutzbeitrag sind daher Maßnahmen zu erarbeiten, die der Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG dienen. Dazu können z. B. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder eine Bauzeitenregelung zählen.

Eine mögliche Betroffenheit insbesondere der erfassten WEA-empfindlichen Vogelarten Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe oder Wespenbussard ist im Rahmen eines Artenschutzbeitrages abzuprüfen. Es ist jedoch erkennbar, dass eine potenzielle Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Anlage neuer Bruthabitate oder



durch umfangreichen Abschaltungen vermieden werden können. Der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG könnte somit ausgeschlossen werden.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben befindet sich nicht in der Nähe zu Nachbarstaaten.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Es treten im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine schweren oder komplexen Auswirkungen auf.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Mit dem Bau oder Betrieb der WEA sind Umweltauswirkungen verbunden. Die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Umweltauswirkungen ist mit Ausnahme des Schutzgutes „Landschaft“ gering, da Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die Umweltauswirkungen des Vorhabens vermeiden bzw. minimieren.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen beginnen mit den Bauarbeiten zur Errichtung der WEA. Für den Bauzeitraum wirken die baubedingten Auswirkungen. Der Betrieb ist für 20 Jahre vorgesehen. Nach Abschluss des Betriebes ist die WEA zurückzubauen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Wie bereits einleitend erwähnt (vgl. Kap. 0), finden sich im funktionalen Zusammenhang der geplanten WEA keine weiteren WEA.

3.7 Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen

Gemäß Anlage 2, Nr. 3 UVPG können im Rahmen der Vorprüfung alle Merkmale des Vorhabens und des Standorts und alle Vorkehrungen berücksichtigt werden, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.

Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Darüber hinaus sind zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen möglich, um weitere negative Auswirkungen zu vermeiden.



3.7.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Folgenden werden Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen herangezogen werden können. Die Maßnahmen fußen auf den zum jetzigen Zeitpunkt abschätzbaren artenschutzrechtlichen Konflikten. Die Vorschläge sind dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ entnommen.

Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen des Artenschutzbeitrages.

Abschaltalgorithmen bei Windenergieempfindlichen Fledermaus-Arten

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann im Regelfall durch eine Abschaltung von WEA in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (<6 m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen $>10^{\circ}$ C und keinem Regen wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Die Maßnahme wird naturschutzfachlich derzeit als einzig wirksame Minimierungsmaßnahme angesehen.

Durch ein Gondelmonitoring (s. u.) können die Abschaltzeiten ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

Gondelmonitoring

Soll keine WEA Anlage auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings abhängig zu machen. Dieses umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober. Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. zu kalibrieren (Entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011)).

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, sind die Abschaltzeiten entsprechend zu reduzieren. Dies kann bereits am Ende des ersten Jahres geschehen. Hierzu sind die Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. In den meisten Fällen kann vermutlich eine Einschränkung der Abschaltzeiten erreicht werden. In Betriebsprotokollen ist anschließend nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden.

Anlage und Entwicklung neuer Lebensraumstrukturen

Exemplarisch für einen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleich sind folgende Maßnahmen denkbar:

Sofern Bruthabitate durch Meideeffekte oder Störungen verloren gehen, sind deren Lebensstätten, im räumlichen Zusammenhang durch entsprechende lebensraum-



gestaltende Maßnahmen aufzuwerten und zu optimieren. Die nachfolgenden Hinweise wurden den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz entnommen:

Waldschnepfe

Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfeuchte

- Wiedervernässung bzw. Anhebung des Grundwasserstandes z. B. in entwässerten Bruchwäldern oder waldrandnahe Grünland durch Schließung von Entwässerungsgräben oder Rückbau von Drainage.
- Förderung von feuchten bis nassen Sonderstandorten durch Anlage kleiner Senken mit Flachwasser oder Kleingewässer.

Maßnahmen zur Erhöhung der Waldstruktur

- Entwicklung und Pflege von Waldlichtungen und Blößen; Anlage und Pflege von Gehölz-Jungwuchsflächen (als Bestandteil der Balzareale),
- Belassen von Wurzeltellern und liegendem Totholz, Belassen von Rückegassen, Hirsch- oder Wildschweinsuhlen o. a..
- Entnahme von Fichten o. a. standortsfremden Nadelgehölzen, anschließende Sukzession oder Förderung von standortsgemäßen Waldgesellschaften.
- Ggf. Auflichtung bei geschlossenem Kronendach und fehlender Krautschicht, die Krautschicht darf jedoch nicht die Fortbewegung der Waldschnepfe am Boden einschränken.
- Umwandlung von (Fichten-) Monokulturen in standortstypische Laub- oder Mischwälder, insbesondere in Auenbereichen.

Nutzungsverzicht / Erhöhung des Erntealters

- Konflikte, die dem Zielzustand u. a. durch mögliche Wegesicherungspflichten entgegenstehen, sind im Vorfeld zu prüfen und bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen. Ggf. ist eine Änderung oder Aufgabe des Wegenetzes erforderlich, um Waldbereiche flächig aus der Nutzung zu nehmen und aus der erhöhten Sicherungspflicht zu entlassen.

Förderung der Nahrungsverfügbarkeit

- Anlage von Extensivgrünland mit kurzrasigen Strukturen auf Waldwiesen oder am Waldrand

Regelmäßig erforderliche Pflegemaßnahmen

- Offenhalten der Waldlichtungen, Wege und Schneisen.
- Pflegeschnitte auf Lichtungen sind dann erforderlich, wenn die Vegetation so dicht wird, dass die Waldschnepfe den Bestand nicht mehr durchlaufen kann sowie bei aufkommendem Gehölzwuchs.
- Bei waldrandnahe Grünland ist darauf zu achten, dass die Vegetationshöhe eine Nahrungssuche noch ermöglicht (regelmäßige Mahd oder Beweidung).



Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere des Tötens von Tieren, werden zu fällende Gehölzbestände mit Potenzial für Fledermausquartiere vor der Baufeldfreiräumung von fachkundigem Personal auf Baumhöhlen und -spalten untersucht. Potenziell geeignete Baumhöhlen und Baumspalten werden auf Fledermausbesatz überprüft. Die Maßnahme erfolgt zwischen September – Oktober des jeweiligen Jahres, unmittelbar vor den Baumfällarbeiten. Dies betrifft insbesondere Bäume mit einem BHD >20 cm.

Beim Fällen der Bäume ist darauf zu achten, dass mögliche Öffnungen von geeigneten Quartierstrukturen frei bleiben. Nach dem Fällen sollten die jeweiligen Bäume mind. 2 – 3 Tage unberührt an Ort und Stelle liegen bleiben, bevor die weitere Zerlegung und Abfuhr erfolgt. Damit wird den ggf. in den Höhlungen vorhandenen Tieren die Möglichkeit zur Flucht gegeben.

Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, werden sie verschlossen (z. B. mit Papier). Im Übrigen können Quartieröffnungen mit speziellen Vorrichtungen auch so verschlossen werden, dass Tiere zwar hinaus, jedoch nicht wieder hinein können. In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist im Einzelfall ein Umsetzen von Einzelindividuen oder eine Verschiebung des Fällzeitpunktes in Erwägung zu ziehen.

Bei einem Fund bzw. Hinweisen auf wichtige Quartierstandorte (z. B. Wochenstuben oder Winterquartiere) ist die untere Naturschutzbehörde zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen hinzuzuziehen. Ggf. werden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren ergriffen, gefundene Tiere gesichert und fachgerecht umgesetzt.

Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung sind i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens auf eine Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, wird zuvor durch einen Ornithologen festgestellt, ob in der jeweiligen Brutsaison aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen.

Gestaltung des Mastfußbereiches

Die notwendigen landschaftspflegerischen Maßnahmen der Mastfuß-Umgebung und Kranstellflächen sollten mit den artspezifischen Anforderungen abgestimmt werden. Keine Entwicklung von Strukturen, die auf WEA-empfindliche Arten attraktive Wirkungen ausüben (z. B. Teiche, Baumreihen, Hecken) bzw. Gestaltung möglichst unattraktiver Mastfußbereiches für Nahrung suchende Vogelarten. Dies kann im Einzelfall durch



die Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung oder aber durch die Anlage dichter bodendeckender Gehölze geschehen. Die Maßnahmen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass Zugriffsverbote bei anderen Arten ausgelöst werden. Deshalb sind auch mögliche Zielkonflikte mit Fledermäusen zu beachten.

Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der geplanten WEA

Zur Vermeidung einer Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos für die Arten Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard sind attraktive Nahrungshabitate zu schaffen. Hierdurch wird die Flugbewegung der betroffenen Brutpaare aus dem konfliktbelasteten WEA-Umfeld gelenkt.

Auf den zusätzlichen Maßnahmenflächen sollen zukünftig im turnusmäßigen Wechsel drei Bewirtschaftungsformen zur Anwendung kommen. Auf den Flächen sollen streifenförmig Intensivgrünland-, Brache und Getreidestreifen angelegt werden. Durch die kleinräumige Gliederung wird eine Steigerung der Strukturvielfalt erreicht. Hierdurch wird sowohl das Nahrungsangebot (insb. Kleinsäuger) als auch die Nahrungserreichbarkeit gesteigert. Dies führt wiederum zu einer Steigerung der Attraktivität in Bezug auf die Nahrungsverfügbarkeit.

Demnach werden die Maßnahmenflächen zukünftig öfter aufgesucht als die weiterhin intensiv bewirtschafteten Ackerflächen innerhalb des Windparks.

Hierbei sind grundsätzlich folgende Auflagen einzuhalten:

- Die jeweiligen Bewirtschaftungsformen können auf den jeweiligen Maßnahmenflächen mind. alle 4 – 5 Jahr rotieren.
- Um eine Umfahrung der beiden Maßnahmenflächen zu ermöglichen (z. B. für die regelmäßige Mahd) sind die Randbereiche nicht mit Sommergetreide anzusäen (vgl. Maßnahmenpläne). In diesen Bereichen sollten nur Ackerbrachen oder Intensivgrünland entwickelt werden.
- Keine Düngung mit Flüssigmist (Gülle, Jauche etc.) und mineralischem Volldünger sowie keine Anwendung von Pflanzenbehandlungs- oder Schutzmittel. In begründeten Fällen können bei starkem Auftreten von „Problemunkräutern“ erforderliche Pflegemaßnahmen vorgenommen werden. Grundsätzlich ist auf den Einsatz von Bioziden, insbesondere Rodentiziden zu verzichten.
- Düngung mit Stallmist ist nach Aberntung des Sommergetreides bis spätestens Mitte Februar möglich. Bedarfsorientierte Düngung mit Phosphor und Kalium nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Maßgeblich für die Bedarfsermittlung sind Ergebnisse von entsprechenden Bodenuntersuchungen.
- Auf den Flächen sind entlang der nördlichen und südlichen Grundstücksfläche mind. 2 Ansatzstangen aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Hierfür genügen naturbelassene Rundholzstangen mit einer Höhe von 1 – 1,5 m Höhe und einem Durchmesser von mind. 10 cm aufzustellen.

Für die jeweiligen Bewirtschaftungsformen sind folgende Auflagen vorgesehen:



Ackerbrache

Es ist eine Ackerbrache mit einschüriger Mahd durch Selbstbegrünung zu entwickeln.

Ein Grubbern in ein- bis dreijährigen Abständen oder Flachpflügen in der Zeit vom 15.09. – 15.03. ist zulässig. Eine Mahd ist jeweils in der Zeit vom 15. August bis 1. September zulässig.

Sommergetreide

Der Anbau aller Sommergetreidearten ist zulässig, Aussaat von Sommergetreide im doppelten Saatreihenabstand (mind. 20 cm) oder verringerter Aussaatstärke vor dem 15. März möglich. Kein Anbau von Wintergetreide und Raps.

Je nach Arbeitsbreite der vorhandenen Bodenbearbeitungsgeräte ist im Zweifelsfall die Breite der mit Sommergetreide einzusäenden Streifen zu Gunsten der Klee grasstreifen (s. u.) zu verringern (z. B. 18 Meter breit anstatt 20 Meter).

Belassen der Stoppeln bis mindestens 28. Februar, besser bis Ende März (je nach Witterung).

Intensivgrünland (Klee-Gras)

Das Intensivgrünland ist mit Klee- bzw. Futtergras anzusäen.

Die Mahd sollte insbesondere von Anfang Mai bis Ende Juni gestaffelt erfolgen. Das bedeutet, dass nicht alle Grünlandstreifen gleichzeitig gemäht werden sollten.

Da in den ersten Tagen nach der Mahd die Nutzungsfrequenz und der Jagderfolg von Greifvögeln besonders hoch sind, sind die Grünlandstreifen möglichst im Wechsel mind. alle 3 – 4 Wochen (Anpassung an die Wüchsigkeit erforderlich) zu mähen. In den sensiblen Phasen des Rotmilans zwischen Anfang Mai bis Ende Juni sollte die Mahd ein- bis zweimal wöchentlich erfolgen. Das Mahdgut sollte möglichst von der Fläche entfernt werden.

Die Einsaat der „Klee-Grasstreifen“ ist in Anlehnung an Anlage 7 der Agrarumweltmaßnahme BS 6 („Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan“) mit folgenden Saatgutmischungen möglich:

- Wiesenschwingel (15 %), Wiesenlieschgras (5 %) und Luzerne (80 %) oder
- Rotklee grasmischung mit Weidelgras (17 %), Wiesenschwingel (33 %), Wiesenlieschgras (17%), Rotklee (20%) und Weißklee (13 %) oder
- Luzerne, Rotklee, Rotschwingel, Wiesenlieschgras und Knaulgras (jeweils 20 %) oder
- Dt. Weidelgras früh (10 %), Dt. Weidelgras mittel (10 %), Dt. Weidelgras spät (10 %), Wiesenrispe (10 %), Rotschwingel (10 %), Weißklee (10 %), Rotklee (10 %) sowie Lieschgras (5 %) und Wiesenschwingel (25 %).



Abschaltzeiten und bedarfsgerechte Betriebsregulierung durch Detektionssysteme

In den Jahren, in denen es zu einer Brutansiedlung des Rotmilans in einem Umkreis von 1.500 m bzw. der Rohrweihe oder des Wespenbussards in einem Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA kommt, verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, die WEA tagsüber im Zeitraum vom 01. März bis zum 31. August vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten von < 8 m/s abzuschalten.

Die Abschaltung beginnt, sobald eine Brutansiedlung durch einen sachkundigen Ornithologen festgestellt wird. Der Sachverständige wird vom Betreiber in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta bestimmt. Die Erfassung von möglichen Brutansiedlungen erfolgt jährlich.

Der Sachverständige wird verpflichtet, die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta und den Betreiber umgehend über die von ihm getroffenen Feststellungen zu informieren. Der Betreiber ist darüber zu informieren, welche WEA entsprechend der vorgenannten Maßgaben abzuschalten ist.

Kommt es trotz der gutachterlichen Feststellung einer Brutansiedlung nicht zu einer gesicherten Brut oder stellt der beauftragte Gutachter zu einem späteren Zeitpunkt einen Brutabbruch fest, der auf natürliche Ursachen (z. B. Prädation, Nahrungsmangel) zurückzuführen ist, dürfen die von der Abschaltung betroffenen WEA wieder in Betrieb genommen werden.

Sollten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern oder neue Methoden zur Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos anerkannt werden, die insbesondere die rechtliche Beurteilung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) BNatSchG anders ausgelegt als bisher, behält sich die Antragstellerin vor, eine Anpassung der vorgenannten Abschaltzeiträume / -parameter im laufenden Verfahren zu beantragen.

Darüber hinaus sollen die WEA mit einem Detektionssystem ausgestattet werden, welches den Rotmilan oder andere kollisionsgefährdete Greifvogelarten im Flug erkennt und die jeweilige WEA bei gefährlichen Annäherungen so rechtzeitig abschaltet, dass diese Art an den Rotoren nicht zu Schaden kommt.

Beim Einsatz eines Detektionssystems, wird der Betreiber das von ihm gewählte System vor Ort, frühestens nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA, erproben. Die Überprüfung der Wirksamkeit des Systems hat den Anforderungen zu genügen, die in Kapitel 6 der Unterlage des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) über „Anforderungen an eine fachlich valide Erprobung von technischen Systemen zur bedarfsgerechten Betriebsregulierung von Windenergieanlagen“ beschrieben sind (KNE, 2019). Die Erprobung wird im Untersuchungszeitraum während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis 31. August) an jeweils 30 Tagen von einem mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Sachverständigen durchgeführt. Der Untersuchungszeitraum und die Zeitpunkte sind so zu wählen, dass eine ausreichende Stichprobenzahl (erfasste Flugaktivitäten am Standort) erreicht wird. Nach Abschluss



der Erprobungsphase wird ein Untersuchungsbericht erstellt, der genaue Angaben zur Durchführung der Erprobung und sämtliche Sachinformationen enthält, die zur Beurteilung der Wirksamkeit des Detektions- und Abschaltsystems erforderlich sind.

Der Betreiber ist von den oben genannten Abschaltverpflichtungen entbunden, wenn und solange er die WEA mit einem die Abschaltung der Anlagen steuernden Detektionssystem ausstattet und zur Überzeugung der Unteren Naturschutzbehörde durch Vorlage des o. g. Berichts nachweist, dass das Tötungsrisiko des Rotmilans durch den Einsatz des Detektionssystems nicht signifikant erhöht ist. Für das erste Jahr der Erprobung am Standort der WEA kann der Betreiber von den Abschaltverpflichtungen entbunden werden, wenn der Betreiber zur Überzeugung der Unteren Naturschutzbehörde einen Bericht über eine Erprobung im Hinblick auf den Rotmilan unter Einsatz des gewählten Systems an einem anderen Standort oder in einem anderen Windpark vorlegt, der darlegt, dass das Tötungsrisiko durch den Einsatz des gewählten Systems nicht signifikant erhöht ist.

3.7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von sonstigen Eingriffen

Zum Schutz von Boden und Gewässer sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Schädliche Bodenveränderungen mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind generell zu vermeiden.
- Arbeitsstreifen und Baufelder sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Als Lagerflächen sind bevorzugt die Ackerflächen im Umfeld der Maßnahme zu nutzen.
- Bei sämtlichen Bodenarbeiten sind die DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Demnach werden Abtrag und Auftrag von Oberboden gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchgeführt. Oberboden ist, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischenzulagern.
- Um eine standortgerechte Wiederbegrünung zu ermöglichen, ist der anfallende Oberboden nach Abschluss der Rohbodenarbeiten vor Ort wieder einzubauen.
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Verdichtungen, so sind diese nach Ausführung der Bodenarbeiten durch eine tiefgründige Auflockerung aufzuheben.
- Während der Bauarbeiten dürfen keine Verunreinigungen und keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer gelangen. Die zum Betrieb von Baumaschinen erforderlichen Öle und Treibstoffe sind entsprechend §§ 1 a, 26 und 34 WHG schadlos zu lagern. Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten zu beachten.
- Die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche für die Errichtung der WEA, die Kranstellfläche, die Baustelleneinrichtungsfläche und die temporären Lagerflächen sowie die Zuwegung sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.
- Der vorhandene Untergrund sollte nicht über das notwendige Maß hinaus beschädigt werden, die Schutzfunktion der vorhandenen Deckschichten ist soweit wie möglich zu erhalten. Die Erdarbeiten sollten außerdem schnellstmöglich abgeschlossen werden.



- Die Anfahrt und Aufstellung des Mobilkrans zur Errichtung des Turms sollte erst nach Beendigung der Fundamentarbeiten und der Verfüllung des Arbeitsraumes erfolgen.
- Es sollte möglichst auf Krantypen mit biologisch abbaubaren Antriebs- und Schmiermitteln zurückgegriffen werden.
- Lager- und Arbeitsflächen sollten so positioniert werden, dass von dort kein Eintrag wasergefährdender Stoffe in die Baugrube erfolgen kann.
- Die Betankung der Baustellenfahrzeuge sollte an einem festgelegten Punkt auf einer befestigten Fläche mit Hilfe eines speziellen Tankfahrzeugs mit Ansaugtechnik erfolgen.
- Bei der Herstellung der Kranstellflächen sollte eine Auffangwanne in Form eines mit Folie ausgelegten Erdbeckens mit Aufkantung errichtet werden.
- Für die Betankung der Schwerlastkräne im Bereich der Kranstellflächen sollte ein Tankwagen mit spezieller Ansaugtechnik eingesetzt werden.
- Alle eingesetzten Baumaschinen und -fahrzeuge sollten täglich auf Leckagen überprüft werden.
- Generell sollte eine ausreichende Menge an Universalbindemittel vorgehalten werden.



4 Abschließende Beurteilung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung konnte eine Windfarm mit drei WEA i. S. d. UVPG abgegrenzt werden. Anders, als erforderlich wurde statt einer standortbezogenen eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls gem. § 3c Satz 1 UVPG durchgeführt.

Durch die Errichtung von WEA ist stets von Umwelteinwirkungen auszugehen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter haben können. Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter werden jedoch wegen der Entfernung zu schutzwürdigen Bereichen ausgeschlossen. Kumulative Auswirkungen mit den bereits bestehenden Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten. Es können geeignete Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich vorgesehen werden.

Da für das Planungsgebiet derzeit keine speziellen, durch den Einzelfall begründeten Umweltauswirkungen gegeben sind, die über das normale Maß der üblichen Umweltbeeinträchtigungen einer Windenergieanlage (auch im Zusammenwirken mit den bestehenden WEA) hinausgehen, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesetzlich nicht erforderlich.



5 Literaturverzeichnis

- Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., & Simon, R. (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). (I. f.-L. Hannover, Hrsg.) *Umwelt und Raum*, 7, S. 368.
- Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. *Umwelt und Raum*, 4.
- KNE. (2019). Anforderungen an eine fachlich valide Erprobung von technischen Systemen zur bedarfsgerechten Betriebsregulierung von Windenergieanlagen. Berlin.
- Landkreis Vechta. (15. Februar 2021). *BürgerGIS*. Von Natur und Landschaft:
<https://landkreis-vechta.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=68d7284b59374a8086ff8ea9531cb46b> abgerufen
- ML Niedersachsen. (2020). *Energieatlas Niedersachsen*. Von
<https://sla.niedersachsen.de/Energieatlas/> abgerufen
- MU Niedersachsen. (24. Februar 2016). Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Hannover.
- MU Niedersachsen. (2021). *NUMIS - Das niedersächsische Umweltportal*. Abgerufen am Januar 2021 von Karten:
https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps_omniscale_net_osm_webmercator_1&E=1013007.37&N=6912886.50&zoom=8
- stadtlandkonzept. (November 2020). Vertiefende Raumnutzungsanalyse für die Arten Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard im Jahr 2020 - Planung von drei Windenergieanlagen im nordwestlichen Stadtgebiet von Vechta, Bauernschaft Holtrup, Landkreis Vechta. Werther.
- stadtlandkonzept. (November 2020). Vertiefende Raumnutzungsanalyse im Jahr 2020 in der Bauernschaft Holtrup, Stadt Vechta - Planung von drei Windenergieanlagen im nordwestlichen Stadtgebiet von Vechta, Bauernschaft Holtrup, Landkreis Vechta. Werther.

